

(5) Die Zeitdauer der Frauen-Sonderaspirantur ist im Arbeitsplan festzulegen. Ein vorzeitiger Abbruch der Frauen-Sonderaspirantur ohne Promotion bedarf der Zustimmung des übergeordneten Leiters.

#### Teilaspirantur

##### §14

(1) Eine Teilaspirantur von einem halben Jahr bis zu 2 Jahren ist anzuwenden, wenn es der Stand der wissenschaftlichen Arbeit des Kandidaten zuläßt, wenn ein außerplanmäßiger Aspirant in eine planmäßige Aspirantur übernommen wird und in anderen entsprechenden Fällen. Die Teilaspiranten erhalten Stipendium.

(2) Für die Teilaspirantur gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

#### Auslandsaspirantur

##### §15

(1) Die Aufnahme einer wissenschaftlichen Aspirantur an einer ausländischen Universität bzw. Hochschule erfolgt nur über das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und wird nach den in dem betreffenden Land geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Sie setzt die Beherrschung der entsprechenden Sprache voraus. Für eine Auslandsaspirantur erfolgt die Delegation durch den Betrieb bzw. die Einrichtung, mit der ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Die weiteren Bedingungen der Auslandsaspirantur sind in einer speziellen Anweisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geregelt.

#### Aspirantur für ausländische Bürger

##### §16

Für ausländische Bürger, die eine planmäßige Aspirantur an einer Ausbildungseinrichtung durchführen, gelten die Rechtsvorschriften dieser Anordnung.<sup>III</sup>

### III.

#### Bedingungen der außerplanmäßigen Aspirantur

##### Außerplanmäßige Aspirantur

##### §17

(1) In die außerplanmäßige Aspirantur werden auf der Grundlage des § 4 dieser Anordnung Kandidaten aufgenommen, wenn

- die wissenschaftliche Qualifizierung in weitestgehender Übereinstimmung mit der beruflichen Tätigkeit durchgeführt werden kann,
- deren wissenschaftliche Aufgabenstellung dem Forschungsprofil der jeweiligen Ausbildungseinrichtung entspricht,
- die wissenschaftliche Aufgabenstellung (Forschung) unter den gegebenen betrieblichen bzw. örtlichen Bedingungen durchgeführt werden kann.

(2) Außerplanmäßige Aspiranten sind grundsätzlich zu delegieren.

(3) In die außerplanmäßige Aspirantur sind auch Frauen aufzunehmen, die infolge familiär oder gesundheitlich bedingter Berufsunterbrechung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sich aber für eine spätere Berufstätigkeit qualifizieren wollen.

(4) Ausländische Bürger können in die außerplanmäßige Aspirantur aufgenommen werden, wenn sie sich auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnisses in der DDR befinden und der Leiter des Betriebes eine Delegation ausspricht. Mitarbeiter und deren Ehegatten von in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen bewerben sich zur Aufnahme in die außerplanmäßige Aspirantur beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

##### §18

#### Die Durchführung der außerplanmäßigen Aspirantur

(1) In der außerplanmäßigen Aspirantur erfolgt die Qualifizierung in enger Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit, ohne sie zu unterbrechen. Außerplanmäßige Aspiranten leisten ihre wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Arbeit im Rahmen ihres betrieblichen Arbeitskollektivs. Die theoretisch-wissenschaftliche Qualifizierung kann durch die Teilnahme an entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ausbildungseinrichtung, des Betriebes und durch die Wahrnehmung anderer Möglichkeiten erfolgen.

(2) Der außerplanmäßige Aspirant hat in Übereinstimmung mit seinem Ausbildungs- und Erziehungsziel und seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Betreuer sowie dem Leiter der Arbeitsstelle zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan muß neben den zeitlichen Festlegungen Maßnahmen zur

- Sicherung der erfolgreichen Lösung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung (Forschung),
  - Aneignung vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus,
  - Erhöhung der theoretischen Kenntnisse im Fachgebiet,
  - Mitwirkung in der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und der Erziehung,
  - Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse
- enthalten.

(3) Außerplanmäßige Aspiranten sind für die Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben jährlich 70 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Frauen mit besonderer familiärer Belastung können bis zu 100 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Betriebes, mit dem sich der außerplanmäßige Aspirant im Arbeitsrechtsverhältnis befindet.

(4) Für Lehrer erläßt der Minister für Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung eine gesonderte Regelung für den bezahlten Arbeitsurlaub. Für Lehrer im Bereich der Berufsbildung und der Fachschulen treffen die zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft entsprechende Regelungen.

(5) Die außerplanmäßige Aspirantur dauert 4 Jahre.

#### Fernaspirantur

##### §19

(1) Eine Fernaspirantur kann dann eingerichtet werden, wenn die zu bearbeitende wissenschaftliche Aufgabe die Betreuung durch einen Wissenschaftler einer